

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0010

vom 05. Januar 2010

Aufnahme des Weidstalls Laubiboden, Laubibergstrasse 58A, in 4410 Liestal, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Der eher kleine Weidstall befindet sich am Nordosthang des Laubibergs in Liestal. Er wurde frühestens 1765 errichtet, wie eine dendrochronologische Holzaltersbestimmung ergab. Der Weidstall ist über einem beinahe quadratischen Grundriss errichtet. Die Fassaden bestehen aus grob verputzten Bruchsteinmauern, die Giebelflächen sind mit unterschiedlich breiten Fichtenbrettern verschalt. Das einfache Satteldach ist mit historischen Biberschwanzziegeln eingedeckt. Talseitig befindet sich im Erdgeschoss der Eingang zum Stall. Die Türöffnung ist mit scharrierten Kalksteinen eingefasst, deren Kanten gefast sind. Der Fasungsverlauf zeigt durch seine Unregelmässigkeit an, dass die Steine zweitverwendet sind. Auf den Heuboden führt bergseitig ein einfach verschaltes Tor, das einen niveaufreien Zugang ermöglicht. Talseitig sind ebenfalls zwei grosse, verschaltete Öffnungen vorhanden, die den Heutransport mit einer Aufzugsvorrichtung erlauben. Der Weidstall wird auf den Traufseiten von je drei einfachen, schmalen Luftschlitzen erhellt. Die Dachkonstruktion besteht aus einem stehenden Stuhl mit einem Sparrendach.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Siedlung Laubiboden wurde von Seiten der Bauherrschaft und der Stadt Liestal der Beschluss gefasst, diesen letzten Weidstall auf Liestaler Boden zu schützen und ihn in die Gesamtplanung der Siedlung zu integrieren. Im Jahre 2004 ist der Weidstall mit fachlicher Begleitung der Kantonalen Denkmalpflege vorbildlich saniert worden. Dabei sind konsequent nur die baufälligen Bauteile ausgewechselt worden. Heute wird der Weidstall als Spielhaus von den Siedlungsbewohner benutzt.

Der Weidstall ist als letzter und wertvoller Zeuge der bäuerlichen Kultur in der Umgebung von Liestal zu schützen. Die erfolgte Sanierung und Umnutzung ist vorbildlich und verhilft dem Kulturdenkmal zu einer neuen, sinnvollen Funktion innerhalb der Siedlung.

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Juni 2004 die Schutzwürdigkeit überprüft und beschlossen, beim Regierungsrat die Aufnahme in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler zu beantragen.

Die damalige Baurechtsnehmerin [REDACTED] hat am 20. Juli 2004 schriftlich ihre Zustimmung zur Aufnahme des Weidstalles in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben. Unterdessen haben die Baurechtsnehmer gewechselt. Den neuen Baurechtsnehmern wurde mit Schreiben vom 7. August 2009 das rechtliche Gehör gewährt. Keiner der Baurechtsnehmer hat sich gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Gemeinde Liestal ist mit Schreiben vom 15. September 2004 zur Stellungnahme eingeladen worden und hat ihr schriftliches Einverständnis zur Unterschutzstellung am 8. Oktober 2004 gegeben.

- ://: 1. Der Weidstall Laubiboden, Laubibergstrasse 58A, in 4410 Liestal, gelegen auf Parzelle Nr. 6290 (7027), ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen am Äussern und im Innern sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig.

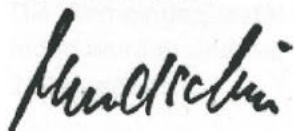
Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler:

- [REDACTED], Laubibergstrasse 41, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 43, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 45, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 47, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 49, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 51, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 53, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 55, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 59, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 61, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 63, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 65, 4410 Liestal
- [REDACTED], Laubibergstrasse 67, 4410 Liestal
- [REDACTED], Rathausstrasse 36, 4410 Liestal
- Landeskanzlei
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Kantonsarchäologie
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bauinspektorat (2)
- Amt für Raumplanung (2)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Bau- und Umweltschutzdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Rechtsabteilung
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
Rechtskräftig:

Der Landschreiber:



25.1.2010
